

### **Was sollte vor Beginn der Ausbildung geklärt werden?**

Bei Ausbildungsstätten, in denen der beantragte Ausbildungsberuf noch nicht ausgebildet wurde, ist eine vorherige Eignungsfeststellung – in der Regel durch einen Vor-Ort-Besuch des Ausbildungsberaters – in der Ausbildungsstätte erforderlich.

Bei diesem Besuch wird u.a. geschaut, ob Ausbildungsplätze für die Auszubildenden vorhanden sind. Geeignete Kommunikations- und Informationssysteme, bürotechnische Einrichtungen, notwendige Lehr- und Lernmittel und bei gewerblich-technischer Ausbildung auch die entsprechenden Maschinen, Geräte, Apparate und Materialien müssen zur Verfügung stehen. In der betrieblichen Praxis sollen den Auszubildenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des von ihnen gewählten Berufsbildes vermittelt werden. Art, Inhalt und Umfang der Verwaltungsaufgaben und Zuständigkeiten spielen daher für die Ausbildung eine wichtige Rolle. Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung, die darüber hinaus eine Anleitung zum betrieblichen Ausbildungsplan enthält und die Prüfungsanforderungen nennt.

Zudem muss zwischen der Zahl der Auszubildenden und der Zahl der Ausbildungsplätze einerseits und der Zahl der beschäftigten Fachkräfte andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG gilt in der Regel

- eine bis zwei Fachkräfte = 1 Auszubildender
- drei bis fünf Fachkräfte = 2 Auszubildende
- sechs bis acht Fachkräfte = 3 Auszubildende
- je weitere drei Fachkräfte = 1 weiterer Auszubildender.

Als Fachkraft gelten der bestellte Ausbilder/die bestellte Ausbilderin oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll. Diese Kriterien beziehen sich nicht auf einzelne Ausbildungsmaßnahmen, sondern auf den gesamten Ausbildungsgang.

Weiterhin ist durch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Stelle zu prüfen, ob die persönliche und fachliche Eignung von Auszubildenden und Ausbildern/innen (§§ 29, 30 BBiG/Ausbilder-Eignungsverordnung) vorliegt. Nach dem BBiG wird als Ausbilder/in bezeichnet, wer die Ausbildungsinhalte einer Ausbildung in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt. In jeder Ausbildungsstätte muss es so eine/einen Verantwortliche/n für die Ausbildung geben, der persönlich, beruflich (fachlich) sowie berufs- und arbeitspädagogisch für diese Funktion geeignet ist.

Als persönlich ungeeignet wird nach dem BBiG lediglich betrachtet, wer - etwa wegen einschlägiger Straftaten - keine Kinder beschäftigen darf. Ebenso ist ungeeignet, wer wiederholt oder schwer gegen das BBiG verstoßen hat.

Zur Anerkennung der fachlichen Eignung führt in der Regel ein Berufsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und Berufserfahrung. Eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hoch- oder Fachhochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung und eine angemessene Zeit beruflicher Tätigkeit erfüllt ebenfalls die nach BBiG geforderte fachlichen Eignungsvoraussetzungen.

Arbeits- und berufspädagogische Kenntnisse für den Umgang mit Jugendlichen müssen gem. Ausbilder-Eignungsverordnung vorhanden sein. Der Nachweis ist in der Regel in Form einer Prüfung – s.g. AdA-Prüfung zu erbringen. Die Landesdirektion Sachsen führt entsprechende Prüfungen durch und bestätigt die erfolgreiche Teilnahme durch ein Zeugnis.

Um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten können neben dem verantwortlichen Ausbilder/der verantwortlichen Ausbilderin auch weitere Personen (= ausbildende Fachkräfte) bei der Ausbildung mitwirken. Sie sollten über entsprechende pädagogische und psychologische Grundkenntnisse verfügen. Deshalb wurde gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern eine weitere Fortbildungsform „Qualifizierung der ausbildenden Fachkräfte“ (QuadaF) konzipiert. Zielgruppe des Lehrganges sind die für die Ausbildung und Organisation der Auszubildenden verantwortlichen ausbildenden Mitarbeiter/innen, die unter Verantwortung des Ausbilders/der Ausbilderin an der Berufsausbildung mitwirken. Im Vordergrund des Lehrganges steht die Vermittlung der Arbeitspädagogik. Der Lehrgang dauert insgesamt fünf Tage und schließt mit einem Leistungstest bei der zuständigen Stelle ab. Der Leistungstest besteht aus einer Unterweisungsprobe und einem anschließenden Prüfungsgespräch. Den Prüflingen wird für die erbrachte Leistung ein Zeugnis gemäß § 56 BBiG ausgestellt.

Die Landesdirektion Sachsen empfiehlt allen Ausbildungsbehörden, ihre ausbildenden Fachkräfte auf diesem Gebiet zu schulen und die Teilnahme an einem solchen Lehrgang zu ermöglichen, so kann das Niveau der Ausbildung im Freistaat Sachsen insgesamt gehalten bzw. verbessert werden.

### **Was ist, wenn eine Kommune nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln kann, aber trotzdem ausbilden will?**

Nach § 27 BBiG gilt eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte zu kompensieren sind. Gerade kleinere Kommunen können oft nicht alle Ausbildungsinhalte vermitteln, so dass Kooperationen mit anderen Kommunen, z.B. in Form eines Ausbildungsverbundes, notwendig sind.

Bei einer Ausbildung im Verbund muss im Ausbildungsvertrag und im Ausbildungsplan klar festgehalten werden, welche Ausbildungsinhalte in welcher Ausbildungsstätte vermittelt werden. Gemeinsam mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag hat die Landesdirektion Sachsen ein Muster für eine mögliche Zweckvereinbarung entworfen.